

Sekretariat Landrat
Rathaus
8750 Glarus

Protokoll

Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 24. Juni 2015, um 08:00 Uhr, im Rathaus in Glarus

Vorsitz	Landratspräsident Hans Peter Spälti, Netstal Landratspräsident Fridolin Luchsinger, Schwanden
Ratsschreiber	Hansjörg Dürst, Ennenda
Protokoll	Michael Schüepp, Glarus

§ 115 Feststellung der Präsenz

Es ist folgendes Landratsmitglied abwesend:
Marc Ziltener, Mollis

§ 116 Protokolle

Das Protokoll der Sitzung vom 22. April 2015 ist genehmigt.

§ 117 Traktandenliste

Die Traktandenliste wurde im Amtsblatt vom 18. Juni 2015 veröffentlicht und den Mitgliedern zugestellt. – Sie ist unverändert genehmigt.

§ 118 Schlussrede des Vorsitzenden

Hans Peter Spälti hält nach seinem Amtsjahr als Vorsitzender folgende Ansprache:
(s. Beilage).

§ 119 Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und Bestellung des Landratsbüros

Wahl des Landratspräsidenten

Der einzig vorgeschlagene Fridolin Luchsinger, Schwanden, begibt sich in den Ausstand.

<i>Wahl</i>	ausgeteilte Stimmzettel	58
	eingegangene Stimmzettel	57
	leere Stimmzettel	2
	ungültige Stimmzettel	0
	in Betracht fallende Stimmzettel	55

Fridolin Luchsinger ist mit 51 Stimmen als 130. Ratspräsident gewählt. Er übernimmt den Vorsitz.

Fridolin Luchsinger hält folgende Ansprache: (s. Beilage).

Wahl der Landratsvizepräsidentin

Die einzig vorgeschlagene Susanne Elmer Feuz, Ennenda, begibt sich in den Ausstand. Für sie amtiert Rolf Hürlimann, Schwanden, als Stimmzähler.

<i>Wahl</i>	ausgeteilte Stimmzettel	57
	eingegangene Stimmzettel	57
	leere Stimmzettel	0
	ungültige Stimmzettel	0
	in Betracht fallende Stimmzettel	57

Susanne Elmer Feuz ist mit 56 Stimmen als Vizepräsidentin gewählt. – Sie nimmt ihren Sitz ein.

Bestellung des Landratsbüros

Die bisherigen Fraktionsvertreter Mathias Zopfi, Engi, Bruno Gallati, Näfels, und Peter Rothlin, Oberurnen, werden in globo wiedergewählt. Sie werden in dieser Reihenfolge als Stimmzähler amtiert.

Wahl des vierten Fraktionsvertreters

Der einzig vorgeschlagene Hans Rudolf Forrer, Luchsingen, begibt sich in den Ausstand.

<i>Wahl</i>	ausgeteilte Stimmzettel	58
	eingegangene Stimmzettel	57
	leere Stimmzettel	2
	ungültige Stimmzettel	0
	in Betracht fallende Stimmzettel	55

Hans Rudolf Forrer ist mit 53 Stimmen gewählt. Er ist vierter Stimmenzähler.

Die Stimmenzähler nehmen ihre Sitze ein.

§ 120

Genehmigung des Landsgemeindeprotokolls

Das Protokoll der Landsgemeinde 2015 ist genehmigt.

§ 121

Jahresplanung 2015/2016; Übersicht Landsgemeindegeschäfte 2016

(Bericht Regierungsrat, 12.5.2015)

Fredo Landolt, Näfels, erkundigt sich, ob die beiden Projekte Wassergesetz und Strassengesetz als Arbeitsschwerpunkte gelten. – Der Inhalt dieser Vorlagen ist längst bekannt. Beim Wassergesetz führt das Thema Hochwasserschutz zu neuer Dringlichkeit.

Landammann *Röbi Marti* verweist auf Artikel 31 der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung, welcher Grundlage für die Berichterstattung über die Jahresplanung und die Geschäfte der kommenden Landsgemeinde ist. – Das Wasser- und auch das Strassengesetz werden der Landsgemeinde 2016 sicherlich nicht vorgelegt. Die beiden Projekte sind jedoch Bestandteil der Legislaturplanung. Der Geschäftsprüfungskommission wurde ein genauer Fahrplan mitgeteilt. Gemäss diesem werden die beiden Gesetze in den kommenden Jahren angepackt.

Abstimmung: Die Jahresplanung 2015/2016 sowie die Übersicht über die Landsgemeindegeschäfte 2016 sind zur Kenntnis genommen.

§ 122

Geschäftsbericht 2014 der Glarner Kantonalbank

(Bericht Regierungsrat, 5.5.2015)

Karl Stadler, Schwändi, kritisiert die Kooperation der Glarner Kantonalbank mit einem Kioskbetreiber bezüglich der Vergabe von Kleinkrediten. – Die Grüne Fraktion nahm erfreut zur Kenntnis, dass die neue Filiale der Kantonalbank in Netstal von Frauen geführt wird. Das ist ein Schritt vorwärts. Die Führungspositionen in dieser Bank waren bisher meist mit Männern besetzt. Der Frauenanteil sollte nun auch in den oberen Kaderfunktionen vergrößert werden. Firmen mit Frauen in der Führungsetage schneiden mindestens genauso gut ab wie solche mit reinen Männergremien. – Wie den Medien zu entnehmen ist, will die Glarner Kantonalbank zusammen mit einem Kioskbetreiber Kleinkredite vergeben. Ein Teil der Kundschaft mag diese Kleinkredite im Griff haben. Diese sind jedoch auch deswegen berüchtigt, weil sie gerade bei jungen Leuten zu einer Schuldenspirale führen. Dann etwa, wenn die Kredite für kurzfristige Konsumausgaben, die man sich eigentlich gar nicht leisten kann, verwendet werden. Mit diesem neuen Geschäftsmodell wird die Schwelle zum Schuldenmachen gesenkt. Es erscheint in diesem Zusammenhang paradox, dass der Kanton die Schuldenberatungsstelle der Landeskirchen finanziell unterstützt, auf der anderen Seite jedoch Mehrheitsaktionär einer Bank ist, die mit Kleinkrediten Geld verdient. Die Bank und die zuständigen Gremien sind aufgefordert, auf dieses Geschäft zu verzichten. Dieser gehört nun wirklich nicht zum Kerngeschäft einer Kantonalbank.

Thomas Kistler, Niederurnen, unterstützt das Votum des Vorredners. – Die Zunahme beim Eigenkapital ist erfreulich. Es erstaunt jedoch, dass der regierungsrätliche Vertreter im Verwaltungsrat der Bank einer Verwendung des mühsam angesparten Eigenkapitals für die Vergabe von Kleinkrediten zugestimmt hat. Die Bank wurde einst nicht saniert, um später solche Geschäfte tätigen zu können. Der Vorredner hat die Begründung für diese Haltung bereits geliefert. Das Vorgehen der Bank wird kritisch beobachtet. Vom Regierungsrat wird im Zusammenhang mit diesen Kleinkrediten dasselbe erwartet.

Landesstatthalter *Rolf Widmer* nimmt die geäußerten Bedenken zur Kenntnis und hält fest, dass man sich der Problematik durchaus bewusst sei. – Es erscheint tatsächlich fraglich, ob die Vergabe von Kleinkrediten zum Geschäft einer Staatsbank gehören soll. Es ist allerdings festzuhalten, dass nicht die Kantonalbank Konsumkredite vergibt. Sie stellt lediglich eine Finanzierung bereit. Sie muss dabei die Bestimmungen des Gesetzgebers einhalten. Dieser stellt in diesem Bereich sehr strenge Vorschriften auf. Aus der Werbung dürfte hinlänglich bekannt sein, dass geprüft werden muss, ob ein Kleinkredit zu Überschuldung führt. Dies darf nicht der Fall sein. Der Kreditgeber, dem die Kantonalbank Kapital zur Verfügung stellt, muss diese Regeln einhalten. Weiter gibt es Alterslimiten, ein 15-Jähriger erhält keinen Konsumkredit. Ein potenzieller Kreditnehmer muss seine drei letzten Lohnausweise einreichen. Die Bonität wird überprüft. Es kann also längst nicht jeder einfach einen Kredit über 80'000 Franken erhalten. Mit solchen Regeln, die der Bund aufstellt, soll verhindert werden, dass es zu Überschuldungen kommt.

Abstimmung: Der Geschäftsbericht 2014 der Glarner Kantonalbank ist zur Kenntnis genommen.

§ 123

Kantonsspital Glarus AG: Geschäftsjahr 2014 (Geschäftsbericht und Revisorenbericht 2014), Kenntnisnahme der Beschlüsse der Generalversammlung durch den Landrat

(Bericht Regierungsrat, 9.6.2015)

Regula N. Keller, Ennenda, bedauert, dass der Vertreter des Kantonsspitals Glarus nicht anwesend ist, und erkundigt sich bezüglich des Qualitätsberichts. – Erfreut konnte zur Kenntnis genommen werden, dass es in vielen Bereichen gut läuft. So kann das Spital etwa eine hohe Patientenzufriedenheit ausweisen. In anderen Bereichen musste jedoch der gleiche Schluss wie bereits im vergangenen Jahr gezogen werden: Dem Qualitätsbericht konnten nur wenig konkrete Angaben zur Qualität bestimmter medizinischer Behandlungen entnommen werden. Es wird zumeist ohne Angabe von Resultaten auf die Webseite der untersuchenden Organisation, die ANQ, verwiesen. Dort findet man eine Vielzahl von Ergebnissen, die jedoch aus dem Jahr 2013 stammen oder noch älter sind. Die Grafiken sind wenig leserfreundlich aufbereitet. Diesen Punkt müsste man angehen. Vom Qualitätsbericht 2015 wird mehr Aussagekraft und Leserfreundlichkeit erwartet. Er soll Rückschlüsse auf die Qualität zulassen. Es sollte möglich sein, Vergleiche über mehrere Jahre hinweg zu ziehen, auch wenn die Fallzahlen klein sind. – Auf Seite 15 des Qualitätsberichts fällt auf, dass die Angehörigenzufriedenheit nicht gemessen wird. Es interessiert, weshalb das so ist. Die Patientenzufriedenheit wird hingegen gemessen. Die Wahrnehmung unterscheidet sich, je nachdem, ob man nun Patient oder Angehöriger ist. – Auf Seite 11 heisst es bezüglich der Rekrutierung von Personal: „Zusätzliche Wege in der Personalrekrutierung müssen begangen werden.“ Ist nun der Schluss zulässig, dass es für das Kantonsspital Glarus besonders schwierig ist, geeignetes Personal zu finden? Sollte das der Fall sein: Welches sind die geeigneten Wege, die man in Betracht zieht?

Landesstatthalter *Rolf Widmer* geht auf die Fragen der Vorrednerin ein. – Das Kantonsspital Glarus wird wie jedes andere Schweizer Spital sehr umfassend von externen Stellen hinsichtlich der Qualität beurteilt. In erster Linie handelt es sich hier um die Stiftung Sanacert. Daneben gibt es Fachgesellschaften, die Bewilligungen erteilen. Um etwa eine Intensivpflegestation betreiben zu können, braucht es eine Zulassung der entsprechenden Fachorganisation. Dabei wird selbstverständlich auch auf die Qualität geachtet. Wenn die Voraussetzungen nicht erfüllt werden, wird die Zulassung als anerkannte Intensivpflegestation nicht erteilt. Damit können Leistungen nicht mit der Krankenkasse abgerechnet werden. Weiter beurteilt die Revisionsstelle – eher im finanziellen Bereich – die Qualität. – Der Qualitätsbericht wird nach Vorgabe von H+, der Organisation der Schweizer Spitäler, erstellt. Das Spital wehrt sich nicht gegen zusätzliche Angaben. Transparenz ist ein Gebot der Stunde. Ein bilaterales Gespräch zwischen Personen, welche weitergehende Anliegen haben, und den Spitalverantwortlichen bietet sich an. Es könnte dadurch abgeklärt werden, ob die gewünschten Zahlen im Qualitätsbericht geliefert werden können. Es sollte in einem Jahr nicht wieder dieselbe Diskussion geführt werden müssen. – Die Messung der Angehörigenzufriedenheit ist dem Redner unbekannt. Es werden die Patienten- und die Mitarbeiterzufriedenheit gemessen. Ob es möglich und sinnvoll ist, die Angehörigenzufriedenheit zu messen, wird abgeklärt. – Die Personalrekrutierung stellt in der Tat für sehr viele Spitäler, insbesondere auch für das Kantonsspital Glarus, ein Problem dar. Betroffen sind vor allem die hochqualifizierten Tätigkeiten. In gewissen Bereichen können Leistungen dank Kooperationspartnern überbrückt werden. Auch beim Pflegepersonal – etwa beim Operations- oder Intensivpflegepersonal – gibt es Engpässe. Es muss mit Freelancern gearbeitet werden. Diese sind teuer. Je nach Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative wird sich der Mangel zusätzlich verschärfen. Rund ein Drittel des Gesundheitspersonals in Schweizer Spitätern ist ausländischer Herkunft. Dieser grossen Herausforderung kann nur mit der Ausbildung von eigenem Personal begegnet werden. Ausgebildete Personen, die derzeit nicht auf dem Arbeitsmarkt sind, müssen wieder zurückgeholt werden.

Abstimmung: Der Geschäfts- und der Revisorenbericht 2014 der Kantonsspital Glarus AG sowie die Beschlüsse der Generalversammlung sind zur Kenntnis genommen.

§ 124

Änderung der Volksschulverordnung und Anpassung des Stellenplans im Departement Bildung und Kultur (Umsetzung der Motion „Förderung von Kinderkrippen“)

2. Lesung

(Berichte s. § 80, 14.1.2015, S. 118)

Das Wort wird nicht verlangt.

Schlussabstimmung: Der Änderung der Volksschulverordnung ist gemäss Kommissionsfassung zugestimmt. Die maximale Kopfpauschale für schulpflichtige Kinder wird auf 11 Franken je Betreuungseinheit von zwei Stunden, jene für vorschulpflichtige Kinder auf 12.50 Franken je Halbtage festgelegt. Vom Aufbau einer Fachstelle für Familienfragen und dem damit verbundenen finanziellen Mehraufwand von 30'000 Franken wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen. Die Motion „Förderung von Kinderkrippen“ ist als erledigt abgeschlossen.

§ 125

Änderung der kantonalen Jagdverordnung; Treffsicherheitsnachweis und Waffenbesitz

2. Lesung

(Berichte s. § 70, 17.12.2014, S. 101; zusätzliche Berichte Regierungsrat, 19.5.2015; Kommission Bau, Raumplanung und Verkehr, 1.6.2015)

Hans-Jörg Marti, Nidfurn, Kommissionspräsident, beantragt namens der Kommission Rückkommen auf den Beschluss in erster Lesung betreffend die Periodizität des Schiessnachweises. Dieser sei jährlich durchzuführen. Hingegen soll der Nachweis getrennt erbracht werden können. – Nach der ersten Lesung waren einige Fragen offen und Abklärungen zu treffen. Diese betrafen das Schiessprogramm, den Schiessnachweis im Kanton Graubünden und die Kapazitäten auf den beiden Glarner Jagdschiessständen. Die Antworten auf die Fragen sind in den Berichten von Regierungsrat und Kommission zu finden. – In der Tabelle im regierungsrätlichen Bericht wird aufgezeigt, dass bis auf Uri praktisch alle Kantone in der Umgebung einen Treffsicherheitsnachweis verlangen. Das gilt auch für Graubünden. Die von zwei erfahrenen Jägern im Rat geäußerten Befürchtungen, dass die Kapazität auf den bestehenden Schiessanlagen für einen jährlichen Schiessnachweis nicht ausreiche, wurden im Gespräch mit dem Glarner Jagdverein und der Jagdschützengesellschaft Glarus entkräftet. Die Anlagen reichen für einen jährlichen Nachweis aus. Der Schiessbetrieb kann von den beiden Vereinen gewährleistet werden, wenngleich einige organisatorische Massnahmen noch getroffen werden müssen, um einen straffen Betrieb zu ermöglichen. Im Bereich der Administration bietet die Abteilung Jagd und Fischerei Hand. Bereits wurden die Schiesszeiten auf drei Halbtage ausgedehnt. Für die Optimierung der betrieblichen Abläufe

wurde der Schiessstand im Klöntal mit einer elektronischen Trefferanzeige aufgerüstet. Somit gibt es keinen Grund mehr, den in den meisten Kantonen bereits bekannten Treffsicherheitsnachweis hier nicht einzuführen. Ist der Jägerschaft eine seriöse Hege und Pflege und eine – im Sinne einer ethischen Jagd – 100-prozentige Treffsicherheit wirklich wichtig, dann müssen den Worten nun Taten folgen. Dem jährlichen Treffsicherheitsnachweis ist deshalb zuzustimmen. Alles andere ist unglaubwürdig. – Im Gegenzug bietet die Kommission Hand für die Unterteilung des Nachweises auf Kugel und Schrot. Ein echter Treffsicherheitsnachweis kann allerdings nur erbracht werden, wenn auf bewegte Ziele geschossen wird. Ob dann nur mit jener Waffe gejagt wird, mit der auch der Nachweis erbracht wurde, ist fraglich. Es ist den Jägern und den Jagdkameraden zu vertrauen. Sie werden einander sicherlich auf die Finger schauen. – Mit der bedingungslosen Akzeptanz des jährlichen Treffsicherheitsnachweises wird das Image der Jagd und der Jäger in der Bevölkerung gestärkt. Diese können nun ein Bekenntnis zu einer ethischen Jagd machen. Sie stützen damit auch ihre Voten in der ersten Lesung, welche den Treffsicherheitsnachweis grundsätzlich befürwortet haben. Es ist ohne Wenn und Aber – das Aber wurde mit dem späteren Inkrafttreten bereits eingezogen – dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Ernst Müller, Mollis, beantragt Ablehnung des Kommissionsantrags gemäss Bericht vom 1. Juni 2015. Der Entscheid in erster Lesung sei – mit einer Präzisierung – zu stützen. – Im Kommissionsbericht vom 1. Juni 2015 wird darauf hingewiesen, dass bei einer zweijährigen Periodizität in den beiden zur Verfügung stehenden Jahren sehr unterschiedlicher Andrang herrsche. Deshalb wird beantragt, dass in den geraden Jahren jene Jäger den Schiessnachweis erbringen, die einen geraden Jahrgang haben – in den ungeraden Jahren sind es hingegen die Jäger mit ungeradem Jahrgang. – Die Jagdverwaltung hat mit den neuen Verantwortlichen der beiden Vereine nach der ersten Lesung nochmals über die Durchführbarkeit der alljährlichen Periodizität besprochen. Aus dem regierungsrätlichen Bericht geht hervor, dass die Vereine unter den aufgeführten Bedingungen in der Lage seien, das Schiessprogramm jährlich durchzuführen. Als erfahrener Schiessobmann des Jagdstandes im Aeschen stellt der Redner fest, dass sich die neuen Verantwortlichen überschätzen. Als Schiessobmann hat er über Jahre Helfer eingeteilt. Damals gab es noch keine Schiesspflicht. – Die Jagdverwaltung macht es sich einfach: Sie will per Landratsbeschluss eine jährliche Schiesspflicht einführen, ohne konkret zu sagen, ob sie für die Schiessaufsicht einen Wildhüter oder gar einen Polizisten gratis zur Verfügung stellen würde. Bei einem Kugelschuss braucht es mindestens drei Helfer, damit die Sicherheit gewährleistet werden kann. Die beiden Vereine übernehmen vom Kanton auch eine Kontrollfunktion. Wer den Schiessausweis beim Stellen des Patentantrags Ende Juli nicht beilegen kann, wird von der Jagd ausgeschlossen. Es ist leider anzunehmen, dass sich der Kanton nicht am Mehraufwand aufgrund einer jährlichen Durchführung beteiligt. – Auch ein jährlicher Nachweis bedeutet keinen zu 100 Prozent sicheren Treffer. Der Schuss auf eine Kartonscheibe ist nicht dasselbe wie der Schuss auf ein Tier. – Die Jägerschaft erfüllt im Rahmen der jährlichen Vorschriften einen Auftrag der Allgemeinheit. Sie sorgt dafür, dass die Bestände nicht Überhand nehmen. – In den Kantonen Aargau, Tessin und Wallis können die Jäger den Nachweis im Abstand von zwei bis vier Jahren erbringen. Ein Schiessobmann aus dem Kanton Graubünden macht dieselben Erfahrungen wie der Redner auf dem Schiessstand Aeschen: Viele Jäger erfüllen das Programm nicht beim ersten Mal und müssen deshalb mehrmals antreten. An den für das Absolvieren des Programms vorgesehenen Samstagen in den Monaten Mai und Juni kommen sehr wenige Jäger. An den Abenden unter der Woche stehen sie dann vor der Anlage Schlange. Es ergeben sich Wartezeiten von bis zu 50 Minuten. Die im Bericht angegebene Schiesszeit von drei Minuten können nur Jäger erfüllen, die beim ersten Mal alles treffen. Das sind von fünf Jägern vielleicht zwei – der Treffsicherheitsnachweis ist schwieriger zu erfüllen als die Jagdprüfung.

Martin Landolt, Näfels, spricht sich für den jährlichen Nachweis aus und beantragt den Verzicht auf eine Unterteilung des Schiessnachweises. – Das vorliegende Geschäft hat keine strategische Bedeutung für den Kanton Glarus. Dennoch müssen auch solche Erlasse praktikabel sein. Der Redner hat den Schiessnachweis bereits erbracht. Er reüssierte im

ersten Anlauf und musste lediglich zweimal 15 Minuten warten. Alles funktionierte einwandfrei. – Der Regierung ist dafür zu danken, dass sie die Bedenken aus der ersten Lesung aufgenommen und die Gespräche mit den Vereinen geführt hat. Die Machbarkeit erscheint aufgrund dieser Gespräche als gegeben. Deshalb gibt es nun keinen Grund mehr, den jährlichen Schiessnachweis abzulehnen. Es geht auch darum, dass der Glarner Nachweis in anderen Kantonen anerkannt wird. – Das gut gemeinte Angebot der Kommission, einen getrennten Schiessnachweis einzuführen, ist abzulehnen. Davon war in der ersten Lesung noch keine Rede. Dagegen sprechen sowohl konzeptionelle wie auch praktische Gründe. Konzeptionell deshalb, weil man sich bei diesem Vorschlag am Beispiel des Kantons Graubünden orientiert. Das ist aber falsch. Graubünden kennt als einziger Kanton zwei getrennte Jagdpatente. Das ist ein fundamentaler Unterschied zum Rest der Schweiz und vor allem zum Kanton Glarus. Deshalb sollte man sich nicht an der massgeschneiderten Bündner Lösung orientieren. Daneben gibt es aber auch praktische Gründe. Der Kommissionspräsident hat diese zu Recht bereits erwähnt. Der Schiessnachweis mit der Kugel wird auf ein stehendes Ziel erbracht, mit Schrot auf ein bewegtes. Wenn jemand damit Mühe hat, verzichtet er halt auf diesen Teil des Nachweises. Dadurch wird aber nicht ausgeschlossen, dass er auf der Jagd – dann halt mit der Kugelwaffe – auf bewegte Ziele feuert. Das ist aber schwierig. Letztlich sollte der Schiessnachweis die Treffsicherheit sicherstellen. Dahinter stehen ethische Überlegungen. Deshalb wäre es falsch, wenn die Jäger die Möglichkeit haben, auf den Schiessnachweis mit bewegten Zielen zu verzichten. Der zweite praktische Grund betrifft die Kontrolle bzw. die Umsetzung. Es ist die Pflicht und das Recht des Wildhüters, die Jäger zu kontrollieren. Wenn er kontrollieren will, ob ein Jäger mit dem richtigen Nachweis, der richtigen Waffe und der richtigen Munition unterwegs ist, muss er dies an Ort und Stelle tun. Das geht nicht im Auto oder in der Jagdhütte. Aus der Distanz kann der Wildhüter vielleicht noch feststellen, ob eine Schrotflinte oder eine Kugelwaffe verwendet wird. Immer mehr Jäger sind aber mit kombinierten Waffen unterwegs. Diese haben sowohl einen Kugel- wie auch einen Schrotlauf. In der Praxis kann deshalb kaum kontrolliert werden, ob je nach Nachweis die richtige Munition verwendet wird. Mit dem getrennten Nachweis wird weder den Jägern noch den Kontrollorganen einen Gefallen getan.

Hans Peter Spälti, Netstal, Kommissionsmitglied, unterstützt das Votum des Vorredners. – Ein grosser Teil der Patentjägerschaft geht heute – auf Einladung – auch in den Revierkantonen auf die Jagd. Meistens ist das im Herbst der Fall und meistens handelt es sich um eine Treibjagd. Dabei wird in der Regel mit Schrot geschossen. Um dort jagen zu dürfen, muss ein Jäger den Schiessnachweis vorlegen können. Wenn diese Papiere bei einer allfälligen Kontrolle nicht vorgelegt werden können, läuft der betreffende Jäger Gefahr, die Jagdberechtigung – vermutlich auch für den Kanton Glarus – zu verlieren. Schliesslich hat er zuvor selbst deklariert, dass er im Besitz des Nachweises ist. – Die kombinierten Waffen führten dazu, dass die Jagd im Kanton Glarus heute anders ausgeübt wird. Früher gab es die sogenannte laute Jagd mit Hunden, jeweils am Wochenende zusammen mit Kollegen durchgeführt. Heute sind es eher Einzelkämpfer. Der Hund wird schon fast nicht mehr benötigt. Die Einführung eines getrennten Schiessnachweises birgt die latente Gefahr eines Verschwindens der lauten Jagd. Hunde würden überflüssig, wenn mit der Kugel gejagt werden kann. Dagegen sollte sich die Jägerschaft wehren. Schliesslich handelt es sich auch um ein Kulturgut. Wie der Vorredner dies schon forderte: Auf das Angebot der Kommission ist nicht einzutreten.

Peter Rothlin, Oberurnen, bedankt sich für die SVP-Fraktion bei der Regierung und der Kommission für die Beantwortung der offenen Fragen und die Prüfung der Umsetzbarkeit. Die SVP-Fraktion beantrage Zustimmung zum Kommissionsantrag. – Es liegen gute Grundlagen für einen Entscheid vor. Besonderer Dank gebührt der Kommission, dass sie einen von der Jägerschaft gewünschten Vorschlag unterbreitet, dessen Umsetzbarkeit von der Jagdverwaltung garantiert wird. Es braucht nun keine vertiefte Jagd-Diskussion mehr. Vielmehr gilt es, einen Entscheid zu fällen, der von den Jägern akzeptiert wird und umsetz-

bar ist. – Als leidenschaftlicher Jäger wird der Redner den Antrag Müller unterstützen. Der jährliche Nachweis ist des Guten zu viel. Ein Zwei-Jahres-Rhythmus reicht völlig aus.

Marco Banzer, Ennenda, spricht sich – auch als Wildhüter – für den jährlichen Nachweis, aber gegen dessen Unterteilung aus. – Der jährliche Schiessnachweis ist ein gutes Instrument für den Wildschutz. Die Jägerschaft kann sich künftig gegenüber der Öffentlichkeit als treffsicher ausweisen und kommt damit jagdkritischen Stimmen zuvor. Mit dem jährlich absolvierten Schiessnachweis gehen die Glarner Jäger denselben Weg wie der Rest der Schweiz. Man kann ohne Weiteres als Gast in anderen Kantonen jagen. – In der ganzen Debatte ging der Wildschutz beinahe vergessen. Für das Wildtier hat es fatale Folgen, wenn es nicht tödlich getroffen wird. Tatsache ist, dass im Aufsichtsgebiet des Redners jeder vierte Schuss nicht tödlich ist. – Die vorliegende Kompromisslösung betreffend die Unterteilung des Schiessnachweises ist praktisch nicht kontrollierbar. Deshalb ist der Ablehnungsantrag Landolt zu unterstützen.

Landammann *Röbi Marti* beantragt Zustimmung zum jährlich zu erbringenden und kompletten Schiessnachweis. – Der Regierungsrat musste zuhanden der zweiten Lesung offene Fragen beantworten. Die eine Frage betraf die betrieblichen Abläufe auf den Schiessanlagen. Das Fazit aus den Gesprächen mit den Vereinen ist, dass diese in der Lage sind, den jährlichen Treffsicherheitsnachweis für rund 400 Jäger durchzuführen. Der Antrag Müller ist deshalb abzulehnen. Die Zusammenstellung im regierungsrätlichen Bericht zeigt, dass die umliegenden und vergleichbaren Kantone bis auf Uri allesamt den Treffsicherheitsnachweis eingeführt haben. Er ist dort jeweils jährlich zu erbringen. Der Treffsicherheitsnachweis kann auch in anderen Kantonen geschossen werden. Die Bedenken der Kritiker im Landrat betreffend die jährliche Durchführung sind vollständig ausgeräumt. – Eine Aufteilung des Nachweises auf Kugel und Schrot ist administrativ möglich. Eine Kontrolle durch die Wildhut ist nur unter erschwerten Bedingungen möglich. Ein nur teilweise absolvierter Schiessnachweis würde zudem in den anderen Kantonen nicht anerkannt werden. Deshalb bevorzugt der Regierungsrat klar einen kompletten Schiessnachweis. Er wird den diesbezüglichen Entscheidung des Landrates in den Betriebsvorschriften aufnehmen. – Am Rande der Feierlichkeiten zur Schlacht bei Morgarten äusserte der Zürcher Jagddirektor, der die Glarner Jagd aus eigener Erfahrung kennt, Bedauern, sollten sich die Glarner mit ihrer als vorbildlich erachteten Patentjagd nicht den übrigen Kantonen anschliessen. Die Jäger können dadurch nur gewinnen. – Dank gebührt der Kommission unter dem Vorsitz von Landrat Hans-Jörg Marti – nicht nur für die Behandlung dieser Vorlage, sondern auch für alle folgenden, die das Departement Bau und Umwelt betreffen.

Abstimmung: Der Antrag Müller unterliegt dem Antrag von Regierungsrat und Kommission. Der Treffsicherheitsnachweis soll jährlich erbracht werden müssen.

Schlussabstimmung: Der Vorlage wird wie beraten zugestimmt. Der Treffsicherheitsnachweis ist jährlich zu erbringen. Die Änderung der Jagdverordnung tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

In einer konsultativen Abstimmung spricht sich der Landrat dagegen aus, ein getrenntes Schiessprogramm einzuführen. Für die Erlangung des Treffsicherheitsnachweises soll sowohl mit der Kugel wie auch mit Schrot die Treffsicherheit nachgewiesen werden. Für die entsprechende Regelung ist der Regierungsrat zuständig.

§ 126 Verordnung über die Alimentenhilfe (ALVO)

2. Lesung
(Berichte s. § 107, 22.4.2015, S. 171)

Artikel 6; Dauer – Aufhebung der Rückwirkung

Franz Landolt, Näfels, beantragt die Änderung von Artikel 6 Absatz 1. Dieser soll neu wie folgt lauten: „Anspruch auf Bevorschussung besteht für Unterhaltsbeiträge, die nach Einreichung des Gesuchs fällig werden, sowie solche, die nicht länger als drei Monate vor Einreichung des Gesuchs fällig geworden sind.“ – Dieser Antrag entspricht wortwörtlich jenem aus der ersten Lesung, der sehr knapp abgelehnt wurde. – Ursprünglich beinhaltete die Sparmassnahme C.26 die Abschaffung der Rückwirkung. Es musste allerdings festgestellt werden, dass damit gar nichts gespart wird. Denn ein Grossteil des Geldes kann wieder eingenommen werden. Deshalb hat die Kommission auch gefordert, die Massnahme zu streichen. – Ein Entscheid ist dann richtig, wenn er für Kopf und Herz stimmt. Zum Kopf: Es dauert mindestens sechs Monate, bis das Gericht in einem Eheschutzverfahren einen Entscheid fällt. Während dieser Dauer sind die Betroffenen in einem rechtlich unsicheren Zustand. Bis zum Urteil fliesst vielfach kein Geld, was zu finanziellen Schwierigkeiten führen kann. Das Herz sagt: Alleinstehenden Frauen – um solche geht es in aller Regel – sollte mit einem Vorschuss geholfen werden. Ihnen ist der erniedrigende Gang auf das Sozialamt zu ersparen. Die Frauen befinden sich mit ihren Kindern in einer Krisensituation. Nebst dem fehlenden Geld haben sie logischerweise auch Probleme mit dem Partner, vielfach aber auch mit dem Freundeskreis oder der Familie. Man fühlt sich wohl oft alleine. Der Landrat sollte deshalb auf seinen Entscheid zurückkommen.

Kaspar Krieg, Niederurnen, beantragt Zustimmung zur regierungsrätlichen Fassung. – Soeben hat der Landrat einer Fachstelle für Familienfragen zugestimmt. Auch sie kümmert sich um solche Fälle. In der Debatte um den Treffsicherheitsnachweis verwies man auf die Praxis in anderen Kantonen und argumentierte, man solle einheitlich vorgehen. Das gilt auch für dieses Geschäft: Es gibt keinen einzigen Kanton, der rückwirkend auf sechs Monate bevorschusst. Es gibt lediglich drei oder vier Kantone, die rückwirkend auf drei Monate bevorschussen. Der Grossteil der Kantone kennt jedoch gar keine Rückwirkung. – Es gibt in der Schweiz ein sehr gutes soziales Netz. Verständnis für die Betroffenen ist vorhanden. Für sie macht es keinen Unterschied, ob sie aufs Sozialamt oder zur Alimentenbevorschussung gehen müssen. Das ist dasselbe Büro im selben Gebäude.

Andrea Fäs-Trummer, Ennenda, Kommissionsmitglied, unterstützt den Antrag Landolt. – Bereits in der Kommission wurde der Antrag nur per Stichentscheid des Präsidenten abgelehnt. Der Entscheid des Landrates in erster Lesung war ähnlich knapp. Normalerweise wäre dieser zu akzeptieren. Die Tatsache aber, dass in der Kommission den rechtlichen Voraussetzungen fast gar keine Beachtung geschenkt wurde, ist Anlass, sich erneut für eine drei Monate rückwirkende Bevorschussung einzusetzen. – Anspruch auf Bevorschussung besteht erst, wenn sämtliche rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Es muss klar sein, dass dies nicht alleine in der Hand der Betroffenen liegt. Diese sind davon abhängig, wie schnell ein Rechtstitel ausgestellt wird. Die Praxis zeigt, dass dies bis zu sechs Monate dauern kann. – Eine drei Monate rückwirkende Bevorschussung bedeutet für die Kantonsfinanzen keine Mehrkosten. Es geht hier also nicht um einen Finanz-Entscheid. – Die rückwirkende Bevorschussung wird die Welt nicht verändern. Sie leistet im Einzelfall jedoch einen Beitrag dazu, dass eine bereits schwierige Welt nicht noch ganz untergeht.

Roland Goethe, Glarus, spricht sich namens der FDP-Fraktion für die Annahme des Antrags Landolt aus. – Obwohl Glarus scheinbar der einzige Kanton ist, der die rückwirkende Bevorschussung noch kennt, sieht die Regierung kein Sparpotenzial in deren Abschaffung.

Im Gegenteil: Es werden dadurch wohl eher Kosten generiert. Wenn die betroffenen Frauen in der Überbrückungszeit zuerst aufs Sozialamt müssen und erst später Alimentenbevorschussung erhalten, werden gleich zwei Amtsstellen mit dem gleichen Problem belastet. Diese Ineffizienz kann sich der Kanton nicht leisten. Der allfällige Spareffekt wäre schnell weg. Die Rückwirkung würde dieses Problem entschärfen. – Sowohl die Bevorschussungen wie auch die Sozialhilfe sind Sozialgelder. Dennoch ist der Gang auf das Sozialamt für viele Menschen schwierig. Es gibt nicht wenige, die diesen aus Stolz nicht sofort wagen. Wer noch keinen Rechtstitel hat, muss jedoch zum Sozialamt. Den schwächeren Mitgliedern der Gesellschaft soll es nicht noch schwieriger gemacht werden.

Emil Küng, Obstalden, Kommissionspräsident, hält am Kommissionsantrag aus erster Lesung fest. – Die betroffenen Frauen sind ohne Frage in einer schwierigen Situation. Unbestritten ist auch, dass ein engmaschiges soziales Netz besteht und dass die Betroffenen wissen, welche Möglichkeiten ihnen offenstehen. Sie sind betreut und werden beraten. Daraus könnte man schliessen, dass der Gang zur Alimentenhilfe sofort zu erfolgen hat. Der Schuldner wird dadurch ein Schuldner des Kantons. Das Verhältnis zwischen dem Mann und der Frau spielt dann keine Rolle mehr. Das könnte vielleicht sogar zur Entspannung der Situation beitragen, weil alle wissen, was Sache ist. Auf die Rückwirkung kann also verzichtet werden.

Regierungsrätin *Marianne Lienhard* beantragt im Namen des Regierungsrates Zustimmung zur Vorlage gemäss Kommission und Regierungsrat. – Es ist tatsächlich unbestritten, dass sich die Betroffenen in einer sehr schwierigen Situation befinden. Trotzdem muss die Debatte sachlich geführt werden. Die Alimentenbevorschussung kommt wie das Inkasso zum Tragen, sobald ein gültiger Rechtstitel vorliegt. Das kann eine Vereinbarung zwischen den beiden Parteien oder ein Gerichtsurteil sein. Man kann nun sagen, dass es zu lange dauert, bis die Gerichte urteilen. Das kann in manchen Fällen aber auch auf das Verhalten der Parteien zurückgeführt werden. – Sobald ein Rechtstitel vorliegt, besteht eine Forderung. Diese erlischt nicht. Im Rahmen der Inkassohilfe können auch rückwirkend fällige Alimente eingefordert werden. Bei der Bevorschussung möchte man auf die Rückwirkung verzichten, weil diese nicht so einfach zu handhaben ist, wie das scheint. Man muss dann auch feststellen, ob die finanziellen Verhältnisse der Betroffenen vor drei oder sechs Monaten bereits eine Bevorschussung erlaubten. Dass rechtsgültige Titel vorliegen müssen, um gewisse Forderungen durchsetzen zu können, ist leider auch in anderen Bereichen so. Es gibt keinen Grund, weshalb bei der Alimentenbevorschussung eine Ausnahme gemacht werden soll. – Wie bereits erwähnt, bleibt Betroffenen der Gang auf das Sozialamt. Dieses dient gerade dem Zweck, Personen in einer Notlage zu helfen. Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, erhalten die Betroffenen Unterstützung im Rahmen der Sozialhilfe. Auch Bevorschussungen sind Sozialgelder. Der Unterschied besteht darin, dass die Sozialhilfe beim Empfänger zurückgefordert wird, die bevorschussten Alimente hingegen beim Alimentenschuldner. – 17 Kantone in der Schweiz kennen keine Bevorschussung. Sieben davon bevorschussen sogar erst einen Monat nach Gesuchseingang. Die Kantone Genf, Tessin und Neuenburg leisten gar nur während zwei bis fünf Jahren eine Überbrückungshilfe in Form von Alimentenbevorschussungen. Der Vorschlag des Regierungsrates – die Bevorschussung bis zum 25. Altersjahr – ist im Vergleich immer noch grosszügig. – Vier Kantone kennen eine Rückwirkung bis drei Monate. Es werden vielleicht sogar noch weniger. Die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren hat vor drei Jahren die Abschaffung empfohlen. Dieses Gremium befasst sich intensiv mit solchen Fragen. – Die verschiedenen Dienststellen im Departement kommunizieren untereinander. Es würden nicht zwei Ämter mit demselben Fall belastet. Besitzt eine Person etwa bereits beim Sozialamt ein Dossier, sind die notwendigen Daten ja bereits bekannt.

Abstimmung: Der Antrag Landolt obsiegt über den Antrag von Regierungsrat und Kommission mit 32 zu 20 Stimmen. Der Anspruch kann rückwirkend bis maximal drei Monate geltend gemacht werden.

Artikel 10; Grenzbeträge

Der Kommissionsantrag bleibt unbestritten.

Schlussabstimmung: Die Vorlage wird wie beraten verabschiedet.

§ 127

Verordnung über die Bemessung des höchstzulässigen Pachtzinszuschlags für Sömmerungsbetriebe (Pachtzins-Verordnung)

2. Lesung

(Berichte s. § 108, 22.4.2015, S. 175)

Das Wort wird nicht verlangt.

Schlussabstimmung: Der Vorlage ist gemäss Fassung des Regierungsrates zugestimmt.

§ 128

Interkantonale Vereinbarung über die kantonalen Beiträge an die Spitäler zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung und deren Ausgleich unter den Kantonen (Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung; WFV)

(Berichte Regierungsrat, 17.3.2015; Kommission Gesundheit und Soziales, 28.4.2015)

Eintreten

Emil Küng, Obstalden, Kommissionspräsident, beantragt für die Kommission Eintreten und Zustimmung zum Beitritt zur Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung. Im Übrigen sei die Kompetenz, künftige Änderungen an der Vereinbarung genehmigen oder deren Kündigung vornehmen zu können, dem Landrat zu erteilen. – Eine Idee der Vereinbarung ist es, eine Massnahme im Kampf gegen den Ärztemangel zu finden. Zudem sollen angehende Glarner Ärztinnen und Ärzte bei ihrer Weiterbildung nicht benachteiligt werden. Das wäre der Fall, würde Glarus der Vereinbarung nicht beitreten. Diese enthält weiter den Gedanken der Solidarität gegenüber den Geberkantonen im nationalen Finanzausgleich. Es sind gerade diese Kantone, die viele Ärztinnen und Ärzte ausbilden. Die Angst, dass solidarisches Verhalten mit höheren Kosten einhergeht, ist unbegründet. Der Kanton Glarus wirkt bereits jetzt aufgrund der Ostschweizer Spitalvereinbarung in einem System mit Ausgleichszahlungen mit. Das eigene Kantonsspital wird für die Weiterbildung im Rahmen des Pauschalbetrags für gemeinwirtschaftliche Leistungen bereits heute entschädigt. Für den Kanton Glarus werden sich also eher die Geldströme und die Anzahl der beteiligten Kantone ändern, nicht aber der zu leistende Beitrag. Finanzielle Überraschungen in der Zukunft sind indes nicht ausgeschlossen. So hat der Bundesrat kürzlich angeregt, 100 Millionen Franken für die Schaffung zusätzlicher Studienplätze für Mediziner freizugeben. Damit sollen jährlich 250 Ärzte und Ärztinnen zusätzlich ausgebildet werden. Künftig könnten 1300 Studenten pro Jahrgang ein Medizin-Studium aufnehmen. Das ist ein Viertel mehr als bisher. Wenn dieses Szenario eintritt, wird es in absehbarer Zeit auch mehr Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung

geben. Dadurch würden die Kosten steigen. Dieses Beispiel zeigt, dass es aufgrund der Vereinbarung zu Änderungen kommen kann oder diese selbst geändert werden muss. Obwohl das genannte Beispiel zum Zeitpunkt der Sitzung noch nicht bekannt war, fragte sich die Kommission, wer künftige Änderungen an der Vereinbarung genehmigen oder diese kündigen können soll. Die Kommission beantragt, dass der Landrat die Landsgemeinde um diese Kompetenz bitten soll. Die vorliegende Vereinbarung ist eine Idee der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren. Sie beinhaltet zwei Fehler. Einerseits macht sich bei Konkordaten die Regierung zum Gesetzgeber – die Exekutive wird zur Legislative. Das Parlament kann zudem nur zustimmen oder ablehnen. Wenn es im Einzelfall begründbar ist, interkantonale Vereinbarungen zu treffen, dann soll das Parlament wenigstens bei Änderungen und der Kündigung Gelegenheit haben, Stellung zu nehmen. – Für die ausführlichen Beratungen und die interessante Sitzung ist den Mitgliedern der Kommission zu danken. Dank gebührt ausserdem Landesstatthalter Rolf Widmer und Samuel Baumgartner, Departementssekretär, für die fachliche Unterstützung sowie dem Departement Finanzen und Gesundheit für die Mitwirkung bei der Schreibearbeit.

Landesstatthalter *Rolf Widmer* beantragt Zustimmung zu den Anträgen von Kommission und Regierungsrat. – Die Auffassung des Kommissionspräsidenten betreffend die finanziellen Überraschungen wird geteilt. Der Aufwand in diesem Bereich wird künftig in allen Kantonen, nicht nur in Glarus, zunehmen. Die Schweizer Bevölkerung wächst. Sie wird auch immer älter. Je älter man ist, desto grösser ist die Wahrscheinlichkeit, medizinische Hilfe in Anspruch nehmen zu müssen. Hinzu kommt die Annahme der Masseneinwanderungsinitiative. Ein Drittel des Gesundheitspersonals in der Schweiz ist ausländischer Herkunft. Sie wurden auch im Ausland ausgebildet. Das gilt für das Pflegepersonal wie auch für die Ärzte. Wird die Zuwanderung gebremst, muss dieses Personal in der Schweiz ausgebildet werden. Eine Studie, von der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren in Auftrag gegeben, rechnet mit Mehrkosten von insgesamt 200 Millionen Franken pro Jahr. Die Schweiz muss pro Jahr zusätzlich 3500 Pflegefachpersonen und zusätzlich 500 Ärzte ausbilden. Derzeit sind es 800 Ärzte. Um die erwartete Nachfrage zu decken, werden jedoch 1300 Ärzte benötigt. Die sechsjährige Ausbildung eines Medizinstudenten kostet den Steuerzahler insgesamt 500'000–700'000 Franken. Irgendjemand muss das finanzieren. Die Krankenkassen werden das nicht tun. Es bleiben die Kantone, allenfalls der Bund. Die Aufwände des Kantons in diesem Bereich werden somit steigen. Wenn der Inländervorrang gelten soll, muss man auch bereit sein, Personal auszubilden. Das kostet – die Staats- wie auch die Fiskalquote werden steigen. Die Gesundheitsdirektorenkonferenz wie auch der Bund haben sich der Sache angenommen. Es gibt einen Masterplan Hausarztmedizin und einen Masterplan Pflegefachberufe. Es werden die Massnahmen in die Wege geleitet, um in Zukunft bereit zu sein. – Der Kommission unter dem Vorsitz von Landrat Emil Küng ist für die sachliche, konstruktive und effiziente Diskussion zu danken.

Detailberatung

Regierungsrätlicher Bericht (S. 6); Bedeutung der Masseneinwanderungsinitiative

Toni Gisler, Linthal, kritisiert den Verweis auf die Masseneinwanderungsinitiative als Ursache eines Ärztemangels. – Der Regierungsrat schreibt in seinem Bericht: „Der zunehmende Mangel an Ärzten und an weiterem Gesundheitsfachpersonal ist dabei kein kantonales, sondern ein nationales Problem, welches durch die Annahme der Masseneinwanderungsinitiative am 9. Februar 2014 noch zusätzlich verschärft wurde.“ Dieses Argument trug der Gesundheitsdirektor vorhin – nicht zum ersten Mal heute Morgen – nochmals persönlich vor. Eine gute Diskussion beruht auf wahren Aussagen. Was hier geschrieben und vorhin ausgeführt wurde, ist das pure Gegenteil. Tatsächlich nahm das Schweizervolk die Initiative an. Umgesetzt ist bislang aber leider gar nichts. Nur die Masseneinwanderungsinitiative als Ursache eines – allenfalls künftigen – Ärztemangels darzustellen, ist blauäugig. Es kommt

einer Ausblendung der eigentlichen Problematik gleich. Dasselbe gilt auch für den Kommissionsbericht. Äpfel sollten nicht mit Birnen verglichen werden.

Rolf Hürlimann, Schwanden, Kommissionsmitglied, hält fest, dass das Votum von Landrat Toni Gisler zwar launig gewesen sei, jegliche Argumente oder ein sachlicher Zusammenhang aber vollends fehlen würden.

Abstimmungen:

- Der Beitritt zur Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung wird der Landsgemeinde gemäss Regierungsantrag zur Genehmigung unterbreitet.
- Die Kompetenz, künftige Änderungen an der Vereinbarung genehmigen zu können, soll gemäss Kommissionsantrag dem Landrat übertragen werden.

Die Vorlage unterliegt einer zweiten Lesung.

§ 129

Kantonsbeitrag für den Ausflugsverkehr auf den Linien Elm, Steinibach–Obererbs sowie Schwanden–Kies

(Berichte Regierungsrat, 19.5.2015; Kommission Bau, Raumplanung und Verkehr, 1.6.2015)

Der *Vorsitzende* weist darauf hin, dass der Antrag der vorberatenden Kommission gemäss einer Stellungnahme des Rechtsdienstes der formell-gesetzlichen Regelung von Artikel 10 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr (öVG) widerspreche.

Hans-Jörg Marti, Nidfurn, Kommissionspräsident, beantragt im Namen der Kommission Zustimmung zu deren Antrag. – Der vom Vorsitzenden geäusserte Einwand wurde auch in der Kommission diskutiert. Betrachtet man die Vorlage, sind die vom Regierungsrat gemachten Ausführungen klar und verständlich. Bei genauerem Hinsehen wird der Blick aber trüber. Er wird erst beim Lesen des Kommissionsberichtes wieder klarer. Wenn es darum ginge, sämtliche gesetzlichen Vorgaben immer genau zur Kenntnis zu nehmen, muss davon ausgegangen werden, dass der Landrat noch viele weitere Diskussionen zu führen hat. – Im regierungsrätlichen Bericht wird festgehalten, dass die Klöntaler Linie im Landsgemeindebeschluss 2012 als Teil des öV-Angebots ausgewiesen sei. Im Memorial ist diese Linie jedoch einzig und alleine unter der Ziffer 2.1.3 aufgeführt. Dort heisst es ausserdem: „Ausgehend vom Richtplan werden für das Angebotskonzept folgende Ziele formuliert: (...) Tourismusschwerpunkte Braunwald, Elm und Kerenzerberg mindestens stündlich an den öV angebunden und möglichst auf den GlarnerSprinter ausgerichtet; für das Klöntal angepasste Lösung ausgearbeitet.“ Damit nimmt die Regierung scheinbar eine Differenzierung zwischen der touristischen Erschliessung des Klöntals und den beiden zur Diskussion stehenden Destinationen in Glarus Süd vor. Diese Ungleichbehandlung beurteilt die Kommission als ungerecht und unbegründet. In Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Personenbeförderung (PBG) ist geregelt, wie die Beteiligung des Bundes am Angebot ohne Erschliessungsfunktion aussieht. Um ein solches Angebot handelt es sich auch bei den Linien Elm, Steinibach–Obererbs und Schwanden–Kies. Aber auch das Klöntal fällt gemäss den Vorgaben des PBG unter diese Kategorie. Eine Änderung dieser Spielregeln aus heiterem Himmel ist nicht angebracht. Die Begründung des Regierungsrates, es bestünde bezüglich der Finanzierung von touristischen Linien gemäss öVG kein Handlungsspielraum, ist nicht nachvollziehbar. Im Nachhinein ebenso nicht nachvollziehbar ist, weshalb die Klöntaler Linie in der Vorlage bzw. den Materialien enthalten sein soll, die beiden anderen

Linien in Glarus Süd jedoch nicht. Deshalb beantragt die Kommission, dass der Kanton während der zur Diskussion stehenden Jahre die Kosten übernehmen soll. Dies im Sinne der Tourismusförderung. Bei der erneuten Bestellung der Linien ins Klöntal, ins Kies und nach Obererbs für die Jahre 2018–2021 sollen gleiche Kriterien angewendet werden. – Dank gilt Landammann Röbi Marti, Markus Josi, Leiter Fachstelle öV, und Martina Rehli, Departementssekretärin, für die Unterstützung und die offene Diskussion. Ebenfalls zu danken ist Tamara Willi für die Verfassung des Protokolls.

Mathias Vögeli, Rüti, Kommissionsmitglied, unterstützt den Kommissionsantrag. – Das Gutachten, aus dem der Vorsitzende zitiert hat, ist seit dem vergangenen Montag bekannt. Es gab keine Möglichkeit, dieses zu studieren und allenfalls in der Kommission zu behandeln. – Im regierungsrätlichen Bericht wird darauf hingewiesen, dass die beiden diskutierten Strecken nicht im Landsgemeindebeschluss von 2012 enthalten seien. Es kann aber niemand widerlegen, dass man annahm, dass diese in der Linie Schwanden–Elm eingerechnet und gar nicht separat aufgeführt worden sind. Davon gingen damals wohl alle aus. – Die Klöntaler Linie ist ebenfalls eine touristische und somit nicht abgeltungsberechtigte Linie. Im Gegensatz zu den beiden Kursen in Glarus Süd ist die Klöntaler Linie nicht einfach in eine abgeltungsberechtigte Linie eingerechnet, sondern im Landsgemeindebeschluss 2012 als Teil des öV-Angebots ausgewiesen worden. Streng genommen hätten die Kosten für die Klöntaler Linie auf Kanton und Gemeinde aufgeteilt werden müssen. Es ist aber davon auszugehen, dass Regierungs- und Landrat damals beschlossen haben, dass der Kanton in diesem Fall die gesamten Kosten trägt. Dasselbe soll nun vorerst für die diskutierten Linien in Glarus Süd gelten, wenn man sie nicht mehr als Bestandteil der abgeltungsberechtigten Linie sieht. Später kann die Situation neu beurteilt werden.

Rolf Blumer, Glarus, Kommissionsmitglied, schliesst sich den Voten der Vorredner an. – Aus welcher Kasse die beiden Linien finanziert werden, ist egal. Der touristische Nutzen ist höher zu gewichten als die Kosten, die nun für zwei Jahre beim Kanton anfallen. Die Linie Schwanden–Kies funktioniert und ist über die Kantonsgrenzen hinaus bekannt. Sie ist ein positives Beispiel. Wenn etwas nicht mehr funktioniert, werden sofort Berater hinzugezogen, Task Forces oder Kommissionen eingesetzt, um den Schaden zu begrenzen. Aufwand und Ertrag können dabei oft in Frage gestellt werden. Ohne jemanden zu nahe treten zu wollen: Das geplante Papst-Reisli kostet viermal mehr als das Führen der beiden Linien. Der notwendige Kantonsbetrag ist als direkte Investition in Glarus Süd zu betrachten. Der direkte Nutzen ist seit Jahren erwiesen.

Mathias Zopfi, Engi, beantragt Zustimmung zum Kommissionsantrag und geht insbesondere auf die rechtliche Situation ein. – Seit 1972 fährt die Autobetrieb Sernftal AG (AS) ins Kies. Zu diesem Zeitpunkt nahmen drei Regierungsräte im Verwaltungsrat Einsitz. Seit 1985 fährt die AS auf Obererbs. Auch damals sassen noch drei Regierungsräte im Verwaltungsrat. 1996 hat der Kanton Glarus sein derzeit gültiges öV-Gesetz erlassen. Damals war seitens Bund das Eisenbahngesetz für die Abgeltungen im öffentlichen Personenverkehr massgeblich. Diesen Erlass gibt es noch heute, er ist jedoch nicht mehr relevant. Heute, seit 2007, gilt das Personenbeförderungsgesetz bzw. die dazugehörige Verordnung. Dieses Gesetz legt fest, dass der regionale Ausflugsverkehr ohne Erschliessungsfunktion nicht abgeltungsberechtigt ist. Auf der Webseite des Bundesamtes für Verkehr heisst es: „Beim regionalen Personenverkehr ohne Erschliessungsfunktion handelt es sich um rein touristische Angebote ohne Abgeltung des Bundes.“ Soweit besteht wohl Einigkeit. Bis 2010 war der Regierungsrat übrigens immer noch mit drei Personen im Verwaltungsrat vertreten. Der aktuelle Landammann war von 2002 bis 2013 Verwaltungsrat. Der Zugang zu Informationen war also stets gewährleistet. 2009 hat die Landsgemeinde die Aufgabenentflechtung beschlossen. Sie übergab die Finanzierung des Regionalverkehrs – mit und ohne Abgeltung des Bundes – in die Hände des Kantons. Im Memorial 2009 heisst es dazu: „Die öV-Kommission empfiehlt nun, diese Entflechtung auf den gesamten Regionalverkehr im Kanton auszudehnen (...); nach geltender Regelung werden die nicht vom Bund mitfinanzierten Kosten für den Regionalverkehr von Kanton und Gemeinden je hälftig getragen. Die ab 2011 geltende

zusätzliche Entlastung der Gemeinden ist mit dem neuen Finanzausgleich zu kompensieren.“ Weiter unten heisst es: „Vom Bund nicht mitfinanzierte, erweiterte Angebote des Regionalverkehrs (...) werden neu vollständig vom Kanton übernommen (...).“ Der Wirksamkeitsbericht zur Aufgabenentflechtung äussert sich ebenfalls zum Regionalverkehr: „Die Entlastung der Gemeinden wird 2011 auf rund 900'000 Franken geschätzt.“ Dies unter dem Stichwort „Regionalverkehr“. In diesen 900'000 Franken waren die beiden Linien eingerechnet. Man hat diese Linien schon immer dem Regionalverkehr zugehörig betrachtet – fälschlicherweise mit Abgeltung des Bundes. 2012 fand die entscheidende Landsgemeinde statt. Einerseits wurde das öV-Angebot des Kantons Glarus beschlossen. Man sprach einen Rahmenkredit für den öV und hat dabei das Kies, Obererbs, aber auch das Klöntal nicht explizit erwähnt – ausser in dem vom Kommissionspräsidenten zitierten Satz. Gleichzeitig beschloss die Landsgemeinde den Beitritt zum Tarifverbund Ostwind (OTV). Im Memorial 2012 steht: „In den OTV und andere Verbunde werden nur der abgeltungsberechtigte Regionale Personenverkehr und der Ortsverkehr aufgenommen, rein ‚touristischen‘ Angeboten dient das Angebot Tageskarte Plus.“ In den Tarifverbund werden also nur die rein touristischen Angebote nicht aufgenommen. Im Streckenplan des Tarifverbunds sind Obererbs und das Kies jedoch enthalten. Auf diesen Strecken sind auch Ostwind-Billete gültig. Die beiden Strecken wurden folglich auch in diesem Zusammenhang nicht als rein touristische Angebote im Sinne der Bundesgesetzgebung betrachtet. Vielmehr handelt es sich um Linien des nicht abgeltungsberechtigten Regionalverkehrs. Ein Gegenbeispiel ist etwa die Weissenberge-Bahn. Dort gilt weder das Ostwind-Billet, noch wird die Strecke vom Bund abgegolten. Im Memorial 2012 steht weiter: „Das Gesetz über den öffentlichen Verkehr von 1996 gab bisweilen Anlass zu Auslegungsfragen, namentlich bezüglich Zuständigkeiten bei Beschlüssen zu betrieblichen Massnahmen mit Folgekosten und Einbezug der Gemeinden zur Betriebsfinanzierung (Art. 8–11). Eine in absehbarer Zeit vorzunehmende Revision wird Klarheit bringen, wobei sich die gelebte Praxis als Richtschnur anbietet. Zudem werden die gesetzten Ziele (...) unter Berücksichtigung des weiter entwickelten Angebotes neu zu definieren sein.“ 2012 kam man also zum Schluss, dass die Situation zu klären sei, dass das kantonale öV-Gesetz mit der Bundesgesetzgebung seit 2007 und mit der Situation nach dem Landsgemeindebeschluss nicht mehr übereinstimmt. Die Revision des öV-Gesetzes blieb aus. Auch im Legislaturprogramm 2014–2018 ist diese nicht enthalten. – Das öV-Gesetz ist also veraltet. Es stimmt weder mit der Bundesgesetzgebung überein, noch bildet es die gelebte Finanzierungspraxis – die beiden Linien wurden nie als touristische Angebote gemäss Artikel 10 öVG betrachtet – ab. – Der Regierungsrat führt in seinem Bericht selber aus: „Die fehlerhafte Finanzierungspraxis der betroffenen Linien war aus der Offertstellung nicht ersichtlich, weshalb diese vermutlich nach der Gesetzesänderung des PBG nicht bereinigt wurde.“ Unbereinigt blieb nicht nur dies, sondern eben das gesamte öV-Gesetz. Nun war heute zu hören, dass es ein Gutachten gebe. Dieses stelle fest, dass es rechtswidrig sei, wenn der Landrat die vollständige Finanzierung durch den Kanton beschliesse. Es kommt erstens die Frage auf, weshalb dieses Gutachten in der Kommission nicht schriftlich vorlag. Zweitens muss festgestellt werden, dass die Aussagen in diesem Gutachten so nicht korrekt sein können. – Die Linien ins Kies und auf Obererbs sind als nicht abgeltungsberechtigte Linien des Regionalverkehrs zu betrachten. Gemäss Gesetz und Praxis sind sie deshalb vom Kanton zu finanzieren. An sich ist die Diskussion um die Rechtmässigkeit müssig. Rechtswidrig wäre es, wenn die Gemeinde einen Beitrag zahlen müsste. In Artikel 9 Absatz 2 des kantonalen öV-Gesetzes heisst es: „Der Kanton trägt zudem die Kosten für Angebote des Regionalverkehrs, die nicht vom Bund mitfinanziert werden.“ Die Linien auf Obererbs, ins Kies und ins Klöntal fallen unter diese Bestimmung. Das entspricht jahrzehntelanger Praxis. Unter Artikel 10 des öV-Gesetzes fielen bisher jeweils etwa die Seilbahnen.

Christian Marti, Glarus, spricht sich wie seine Vorredner für den Kommissionsantrag aus. – Gleichbehandlung ist nie ein absoluter Grundsatz. Es gibt Unterschiede zwischen den diskutierten Linien und jener ins Klöntal. Der eine Unterschied betrifft das Wording. Es ist jeweils von den vier Ortsteilen und dem Seitental Klöntal die Rede. Dort haben 40 Personen – aufgeteilt auf zwölf Haushaltungen – ihren ständigen Wohnsitz. Es müsste genauer abgeklärt

werden, welche Auswirkungen dies in Bezug auf die Erschliessungsfunktion hat. Im Memorial der Landsgemeinde 2012 wurde die Klöntaler Linie als Teil des öV-Angebots genannt. Kann es dann besser genannt sein als auf der Zielebene. Ob diese Unterschiede in der nun geführten Diskussion eine Rolle spielen, kann nun nicht beurteilt werden. Die gemachten Ausführungen lassen jedoch erahnen, welchen Standpunkt die Gemeinde Glarus vertreten wird, falls solche Diskussionen wieder aufkeimen. Im Übrigen wird die Auffassung der Vertreter der Gemeinde Glarus Süd geteilt: Das öV-Gesetz bedarf einer Revision.

Rolf Hürlimann, Schwanden, geht auf die Diskussion über die Rechtmässigkeit ein. – Es liegt ein halb-öffentliches Gutachten vor, das in die Debatte eingeflossen ist. Nun gibt es ein Gutachten eines anderen Juristen. Die Expertisen fallen je nach Intention des Auftraggebers aus. Die Diskussion dreht sich dann auf einmal um die Gesetzmässigkeit. Dabei sei an die Motorfahrzeugsteuer erinnert. Dort wird auch am Gesetz vorbei gehandelt.

Landammann *Röbi Marti* hält am regierungsrätlichen Antrag fest. – Der Regierungsrat hat kein Gutachten machen lassen, sondern lediglich eine Stellungnahme eingeholt. Der Regierungsrat will eine saubere Grundlage und eine saubere Lösung. Nach dem Entscheid der Landsgemeinde hat man mit der Ausarbeitung der Vorlage vorwärts gemacht und kulanterweise eine Fahrbewilligung erteilt. Eile ist angebracht, weil die Bestellung des Angebots bis Ende Juni erfolgen muss. – Der Regierungsrat beantragt, die Linien in Elm, Steinibach–Obererbs und Schwanden–Kies als abgeltungsberechtigte Linien des Ausflugsverkehrs anzuerkennen. Finanziert werden sollen sie von Kanton und Gemeinde. Die Kommission ist anderer Meinung. Sie will die Finanzierung vollständig dem Kanton überlassen. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass dieser Antrag der vorberatenden Kommission den gesetzlichen Bestimmungen in Artikel 10 öV-Gesetz widerspricht. – Auch die bezüglich des Befahrens von Waldstrassen sind noch Fragen offen. Ungeachtet dessen unterstützt der Regierungsrat diese beiden Buslinien. Das wichtige touristische Angebot soll weiterhin bereitgestellt werden können.

Abstimmung: Der Antrag der Kommission obsiegt über den Antrag des Regierungsrates. Die Buslinien Elm, Steinibach–Obererbs und Schwanden–Kies sind in den Jahren 2016 und 2017 vollständig durch den Kanton zu finanzieren.

§ 130 Mitteilungen

Der *Vorsitzende* weist darauf hin, dass die Sitzung vom 26. August 2015 stattfinden wird. – Er würdigt den zurückgetretenen Landrat Hans Peter Spälti und dankt für seinen Einsatz. – Im Anschluss an die Sitzung unternehmen die Fraktionen ihre traditionellen Ausflüge: die CVP trifft sich in den Weissenbergen und besichtigt am Nachmittag die Feinbäckerei in Engi; die GLP-Mitglieder fahren mit dem Bike zum Naturfreundehaus in Mollis und kehren via den Schabziger-Höhenweg zurück; die BDP besichtigt den Schiessplatz Wichlen in Elm; die SVP begibt sich auf Aeugsten; die FDP reist nach Braunwald; die Grünen besuchen die Kalkfabrik in Netstal; die SP nimmt einen Augenschein in der Brauerei Adler in Schwanden. – Der *Vorsitzende* weist auf den aufliegenden Tätigkeitsbericht – ehemals Amtsbericht – hin. – Er gratuliert den Landräten Marco Hodel und Jacques Marti zum Geburtstag.

Schluss der Sitzung: 11:10 Uhr.

Der Präsident:

Der Protokollführer: